

IV. Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen (Abs. 1 Nr. 3)

[Die Kommentierung des Abs. 1 Nr. 3 ist auf dem Stand Mai 2015 und wird in der nächsten Überarbeitung der Kommentierung zu § 5 aktualisiert.]

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Nr. 3

a) Grundinformation

50

Die Vorschrift regelt die StBefreiung betrieblicher Versorgungseinrichtungen. Sie erstreckt sich einerseits auf Pensions-, Sterbe- sowie Krankenkassen und andererseits auf Unterstützungskassen. Erstere gewähren den Leistungsempfängern Rechtsansprüche, Letztere nicht. Stbefreit sind nur rechtsfähige Kassen. Im Hinblick auf den Charakter als betriebliche Versorgungseinrichtungen unterliegt der zulässige Kreis der Leistungsempfänger bestimmten Beschränkungen. Ferner setzt die StBefreiung voraus, dass die Kasse eine soziale Einrichtung und das Kassenvermögen für die satzungsmäßigen Zwecke dauernd gesichert ist. Schließlich sieht die Vorschrift Höchstgrenzen im Hinblick auf das Kassenvermögen vor, wobei im Falle der Überdotierung der Kasse keine umfassende, sondern nur eine partielle StPflicht gem. § 6 eintritt.

Ausreichend ist, wenn die Voraussetzungen zum Ende des maßgeblichen VZ vorliegen (BFH v. 22.1.2003 – II R 40/00, BFH/NV 2003, 1037).

b) Rechtsentwicklung

51

KStG 1920/22 v. 20.3.1920 (RGBl. I 1920, 393): Nach § 2 Nr. 6 KStG 1920/22 waren rechtsfähige und nichtrechtsfähige soziale Kassen von der KSt befreit, letztere Kassen aber nur dann, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert war.

KStG 1925 v. 10.8.1925 (RGBl. I 1925, 208): Die Befreiung wurde in § 9 Abs. 1 Nr. 10 KStG 1925 übernommen. Im Hinblick auf nichtrechtsfähige Kassen wurde die Vermögensbindung auch für den Fall der Auflösung festgeschrieben.

KStG 1934 v. 16.10.1934 (RGBl. I 1934, 1031): Die StBefreiung für nichtrechtsfähige soziale Kassen war in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1934 nicht mehr enthalten.

Gesetz zur Neuordnung von Steuern v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373): Rechtsfähigen Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und der Arbeitslosigkeit wurden stbefreit. Voraussetzung war die Beschränkung des Kreises der Leistungsempfänger auf (frühere) Zugehörige eines oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe. Ferner musste sichergestellt sein, dass der Betrieb der Kassen nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Weitere Regelungen hierzu enthielten die §§ 9 bis 12 KStDV und Abschn. 16 KStR 1955/64.

StÄndG 1961 v. 13.7.1961 (BGBl. I 1961, 981): Der Kreis der Kassenzugehörigen in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wurde ausgedehnt auf die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände.

ÄndVO v. 6.6.1962 (BGBl. I 1962, 408): Die betragsmäßigen Voraussetzungen für die StBefreiung der rechtsfähigen Pensions- und Unterstützungskassen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 KStDV 1961 (v. 6.6.1962, BGBl. I 1962, 412) wurden ge-

ändert und in §§ 9 Nr. 1, 11 Nr. 2 und 3 KStDV 1962 der Kreis der Kassenzugehörigen an die Änderungen durch das StÄndG 1961 angepasst.

ÄndVO v. 30.4.1965 (BGBl. I 1965, 363): Die Durchführungsbestimmungen zur KStFreiheit der rechtsfähigen Pensions- und Unterstützungskassen in der KStDV 1964 (v. 3.5.1965, BGBl. I 1965, 365) wurden angepasst.

ÄndVO v. 18.7.1973 (BGBl. I 1973, 842): Die betragsmäßig festgelegten Grenzen in § 10 Abs. 2 und 3 KStDV wurden angehoben (erstmal für den VZ 1972 anwendbar).

BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610): Der Grundsatz der Vermögensbindung wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1975 auch für die Pensionskassen festgeschrieben; ferner wurde erstmals zwischen Kassen mit und ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger unterschieden.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597): Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1975 wurde als § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG 1977 übernommen. Ergänzende Regelungen wurden in die §§ 1 bis 3 KStDV 1977 (BGBl. I 1984, 1055) neu gefasst.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297): Nr. 3 Buchst. e wurde dahingehend ergänzt, dass bei der Ermittlung des Kassenvermögens nicht fällige Versicherungsansprüche mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattungen am Schluss des Wj. anzusetzen sind.

Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG v. 21.7.1994 (BGBl. I 1994, 1630): Nr. 3 Buchst. d wurde redaktionell geändert.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250): Nr. 3 Buchst. e wurde dahingehend geändert, dass sich die Ermittlung des Kassenvermögens nach § 4d EStG richtet.

52 c) Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit

Die Vorschrift ist eine der stl. Vorschriften zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (*Heger in Gosch*, 2. Aufl. 2009, § 5 Rn. 99; zu § 4d s. BFH v. 29.1.2003 – XI R 10/02, BStBl. II 2003, 599). Im Zuge des BetrAVG wurden weitere stl. Vorschriften flankierend zur Verankerung der betrieblichen Altersversorgung als „zweite Säule“ der Altersvorsorge neben der gesetzlichen Altersversorgung eingeführt. Die sozialpolitische Zielsetzung rechtfertigt die StBefreiung im Hinblick auf Art. 3 GG (s. Anm. 9).

53 d) Verhältnis zu anderen Vorschriften

Kleinere VVaG iSd. § 53 VAG sind unter erleichterten Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 stbefreit. § 6 regelt die stl. Behandlung überdotierter Kassen. In § 4c EStG ist die Abziehbarkeit der Zuwendungen eines Trägerunternehmens an eine Pensionskasse als BA geregelt. Entsprechendes regelt § 4d EStG für die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse. Eine vergleichbare StBefreiung für die GewSt enthält § 3 Nr. 9 GewStG.

2. Befreite Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen nach Abs. 1 Nr. 3

54 a) Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen sind Versorgungseinrichtungen, die die betriebliche Alters-, Hinterbliebenen- bzw. Invaliditätsversicherung (sog. betriebliche

Altersversorgung) durchführen und ihren Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren. Der Begriff der Pensionskasse schließt die früher im Gesetz genannten Witwen- und Waisenkassen ein (BTDrucks. 7/1281, 42).

Pensionskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die eine betriebliche Altersversorgung durchführen, bei der der ArbN oder seine Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben (BFH v. 5.11.1992 – I R 61/89, BStBl. II 1993, 185; s. § 1 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG idF des AVmG v. 26.6.2001, BGBl. I 2001, 1310; zur heutigen aufsichtsrechtl. Definition s. § 118a VAG). Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht. Sie sind überwiegend als VVAG (insbes. kleiner VVAG gem. § 53 VAG), teilweise aber auch als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts oder AG organisiert. Sie finanzieren sich durch Beiträge des Trägerunternehmens, der ArbN sowie Erträgen aus der Vermögensanlage (Anwartschaftsdeckungsverfahren).

Auch die rechtl. unselbständigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (§ 18 BetrAVG) werden als Pensionskassen gem. Abs. 1 Nr. 3 behandelt, denn sie nehmen die gleichen Aufgaben wie die Pensionskassen der gewerblichen Wirtschaft wahr (BFH v. 22.9.1995 – VI R 52/95, BStBl. II 1996, 136; zur fehlenden Rechtsfähigkeit s. Anm. 56).

Sterbekassen sind Einrichtungen, die die einfache Versicherung auf den Todesfall unter Gewährung von Rechtsansprüchen betreiben (R 11 Abs. 1 Satz 2 KStR). Wird auch der Erlebensfall versichert, greift die StBefreiung nicht. Sterbekassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und sind als AG oder VVaG organisiert (§ 7 VAG).

Krankenkassen sind stbefreit, wenn sie das Versicherungsgeschäft betriebsbezogen ausüben (R 11 Abs. 1 Satz 3 KStR).

b) Unterstützungskassen

55

Unterstützungskassen sind Kassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren (§ 1b Abs. 4 BetrAVG).

Dieser Definition liegt eine formalrechtl. Betrachtungsweise zugrunde, denn die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Kasse von sich aus den Versorgungsberechtigten keinen Rechtsanspruch einräumt (zB durch entsprechende Satzungsregelung). Unerheblich ist insoweit die materiell-rechtl. Rechtslage unter Zugrundelegung der BAG-Rspr., wonach die Versorgungsberechtigten im Ergebnis sehr wohl Rechtsansprüche haben (BFH v. 5.11.1992 – I R 61/89, BStBl. II 1993, 185; v. 24.1.2001 – I R 33/00, BFH/NV 2001, 1300).

Nach der Rspr. des BAG begründet der satzungsmäßige Ausschluss von Rechtsansprüchen nur ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht der jeweiligen Kasse (BVerfG v. 19.10.1983 – 2 BvR 298/81, BVerfGE 65, 196; BAG v. 17.5.1973 – 3 AZR 381/72, BB 1973, 1308). Ferner ist bei Eintritt des Sicherungsfalls (§ 7 Abs. 1 BetrAVG) auf Ebene der Kasse ggf. ein Durchgriff auf das Trägerunternehmen möglich (BAG v. 28.4.1977 – 3 AZR 300/76, BB 1977, 1202). Schließlich bestehen im Sicherungsfall Ansprüche gegen den PSV aG (s. Anm. 62).

Unterstützungskassen unterliegen mangels Anspruchs der Leistungsempfänger nicht der Versicherungsaufsicht. Sie werden idR in der Rechtsform des eV, der GmbH sowie zT auch als Stiftung betrieben.

56 c) **Rechtsfähigkeit der Kassen**

Die StBefreiung setzt die Rechtsfähigkeit der Kasse voraus. Hierdurch wird das Kassenvermögen vom Vermögen des Trägerunternehmens getrennt. Ferner werden die Einflussmöglichkeiten des Trägerunternehmens auf die Kasse beschränkt.

Bestimmte Ausnahmen sind anerkannt. Die fehlende Rechtsfähigkeit der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes steht der StBefreiung – wohl aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung mit den Pensionskassen nach § 18 BetrAVG – nicht entgegen (R 11 Abs. 1 Satz 1 KStR). Ferner ist eine Unterstützungskasse in der Rechtsform des eV auch bereits im Gründungsstadium stbefreit, weil sie bis zur Eintragung in das Vereinsregister den Regelungen über den Vorverein unterliegt (BFH v. 14.1.2001 – I R 33/00, BFH/NV 2001, 1300; v. 12.6.2002 – XI R 28/01, BFH/NV 2003, 18).

d) **Kreis der Leistungsempfänger (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)**

57 aa) **Betriebsbezogenheit der steuerbefreiten Kassen**

Der Kreis der Leistungsempfänger ist auf den in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a genannten Personenkreis von Betriebszugehörigen und ArbN beschränkt. Hierdurch wird die Betriebsbezogenheit der stbefreiten Kassen sichergestellt.

58 bb) **(Ehemalige) Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Halbs. 1 Doppelbuchst. aa)**

Der Kreis der Leistungsempfänger umfasst die früheren und aktuellen Zugehörigen einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Der Begriff ist in § 14 AO definiert. Auch wirtschaftlich nicht verbundene Unternehmen können eine gemeinsame Kasse unterhalten (sog. Gruppenkasse im Gegensatz zu Einzel- und Konzernkassen).

Zugehörige: Der Begriff der Zugehörigen umfasst primär ArbN und arbeitnehmerähnliche Personen. Dabei sind auch ArbN erfasst, die über den Zeitpunkt der Pensionierung hinaus im Betrieb beschäftigt werden (R 12 Abs. 1 Satz 6 KStR), sowie ggf. auch ArbN ausländ. Tochtergesellschaften (R 12 Abs. 3 KStR).

Arbeitnehmerähnlich ist ein Verhältnis von einer gewissen Dauer bei gleichzeitiger sozialer Abhängigkeit, ohne dass eine LStPflcht besteht (R 12 Abs. 1 Satz 5 KStR; hierzu zählen Handelsvertreter, Hausgewerbetreibende uÄ).

Darüber hinaus qualifizieren auch Personen als Zugehörige, für die der Betrieb durch ihre soziale Abhängigkeit oder sonstige enge Bindung als Mittelpunkt der Berufstätigkeit anzusehen ist (zB Unternehmer und Gesellschafter; zweifelhaft bei Gesellschaftern von KapGes., s. *Frotscher* in *Frotscher/Maas*, § 5 Rn. 29 [5/2007]).

Frühere Zugehörige: Entscheidend ist, dass die Zugehörigkeit durch eine Tätigkeit im Betrieb erworben wurde; erforderlich ist nicht, dass die Kasse schon während der Tätigkeit bestanden hat (R 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KStG).

59 cc) **(Ehemalige) Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Halbs. 1 Doppelbuchst. bb)**

Leistungsempfänger können ferner die Zugehörigen und früheren Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (einschließlich ihrer Unterglieder-

rungen, Einrichtungen und Anstalten) sowie sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände sein (zum Begriff der Zugehörigen s. Anm. 58).

dd) Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Halbs. 1 Doppelbuchst. cc) 60

Auch ArbN sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind zulässige Leistungsempfänger. Der Begriff der ArbN ist bewusst anstelle des Begriffs der Zugehörigen gewählt worden, sodass Kassen nicht befreit sind, wenn sie Leistungen an Angehörige der freien Berufe oder Mitgliedern von Berufsverbänden gewähren. Der Wortlaut der Vorschrift schließt frühere ArbN nicht ein; mangels sachlichen Grundes kann hier aber nach allgemeiner Auffassung nichts anderes als bei Doppelbuchst. aa und bb gelten.

ee) Angehörige (Abs. 1 Nr. 3 Buchst a Halbs. 2) 61

Die Begriffe der Zugehörigen und ArbN umfassen jeweils auch die Angehörigen (Nr. 3 Buchst. a Halbs. 2). Der Kreis der zulässigen Angehörigen ergibt sich aus § 15 AO. Erfasst sind auch geschiedene Ehegatten und nichteheliche Lebensgefährten (BMF v. 25.7.2001 – IV A 6 - S 2176-28/02, BStBl. I 2002, 706; v. 8.1.2003 – IV A 2 - S 2723-3/02, BStBl. I 2003, 93).

e) Soziale Einrichtung nach dem Geschäftsplan und Art und Höhe der Leistungen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) 62

Die Kassen müssen nach dem Geschäftsplan und der Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung sein. Der Begriff der sozialen Kassen ist gesetzlich nicht definiert, ergibt sich aber aus § 1 KStDV. Die zulässige Höhe der Leistungen der Kassen ist in §§ 2, 3 KStDV geregelt.

Geschäfts- bzw. Leistungsplan:

- ▶ *Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen* sind als Versicherungsunternehmen grds. verpflichtet, einen Geschäftsplan aufzustellen (§ 5 VAG; zum Begriff des Geschäftsplans s. § 5 Abs. 2 und 3 VAG).
- ▶ *Unterstützungskassen* sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Geschäftsplan aufzustellen. Die Inanspruchnahme der StBefreiung setzt dies ebenfalls nicht voraus. Hinreichend ist, wenn Unterstützungskassen den sozialen Charakter der Kasse in einem Leistungsplan oder ggf. auch in der Satzung festschreiben (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088; v. 24.1.2001 – I R 33/00, BFH/NV 2001, 1300).

Unternehmer und Gesellschafter als Leistungsempfänger gem. § 1 Abs. 1 KStDV: Aus dem Erfordernis einer sozialen Einrichtung folgt, dass sich die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen bzw. bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen dürfen (§ 1 Abs. 1 KStDV). Eine einseitige Bevorzugung dieses Personenkreises gefährdet generell den sozialen Charakter der Kasse (BFH v. 24.3.1970 – I R 73/68, BStBl. II 1970, 473, zu unverhältnismäßig hohen Leistungen an die Unternehmer).

Vermögensbindung gem. § 1 Abs. 2 KStDV: Bei Kassenauflösung darf das Vermögen – insoweit keine Überdotierung (§ 6) vorliegt – satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern bzw. deren Angehörigen zugutekommen und/oder ausschließlich

für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden (§ 1 Abs. 2 KStDV; sog. Vermögensbindung; zur laufenden Vermögensbindung s. Anm. 62).

Die Vermögensverwendung im Auflösungsfall ist in der Satzung genau zu bestimmen. So sind zB Formulierungen unzulässig, nach denen die genaue Vermögensverwendung erst später oder nach Zustimmung des FA erfolgt (BFH v. 20.9.1967 – I 62/63, BStBl. II 1968, 24; s. hierzu auch den aufgehobenen § 61 Abs. 2 AO).

Beispiele:

Bei einer Unterstützungskasse in der Rechtsform einer GmbH ist – anders als bei gemeinnützigen Einrichtungen, die nach Nr. 9 stbefreit sind – zwingend erforderlich, dass auch die Rückzahlung der Stammeinlage an das Trägerunternehmen (und ggf. andere Beteiligte) ausgeschlossen ist (BFH v. 25.10.1972 – GrS 6/71, BStBl. II 1973, 79; H 13 KStH 2008). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Kasse von einem Wohlfahrtsverband errichtet wurde und das Vermögen bei Auflösung für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke dieser Einrichtungen verwendet werden soll. Unschädlich ist, wenn das Vermögen der Kasse bei Insolvenz des Trägerunternehmens gem. § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den PSV aG übergeht, obwohl satzungsgemäß die Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vorgesehen war (BFH v. 21.1.2004 – II R 1/02, BFH/NV 2004, 1120).

Begrenzung der Leistungen bei Pensions- und Sterbekassen gem. § 2 KStDV:

Die Leistungen der Pensions- und Sterbekassen dürfen die in § 2 KStDV vorgesehenen Beträge nicht überschreiten. Eine satzungsmäßige Begrenzung ist dabei aber nicht erforderlich (BFH v. 20.9.1967 – I 62/63, BStBl. II 1968, 24).

Die Vorschrift sieht einen Grundbetrag vor, der in bis zu 12 % der Fälle um bis zu 50 % überschritten werden darf. Von diesen 12 % dürfen die Leistungen in einem Drittel der Fälle (dh. insgesamt 4 %) auch darüber hinausgehen. Die zulässigen Grenzen sind wie folgt:

	Grundsatz	Erhöhung	
	mindestens 88 % der Fälle	bis zu 12 % der Fälle	davon bis zu 4 % der Fälle
Pension (jährlich)	25 769 €	38 654 €	unbegrenzt
Witwengeld (jährlich)	17 179 €	25 769 €	unbegrenzt
Waisengeld (Halbwaise jährlich)	5 154 €	7 731 €	unbegrenzt
Waisengeld (Vollwaise jährlich)	10 308 €	15 461 €	unbegrenzt
Sterbegeld (Gesamtleistung)	7 669 €	–	–

Jede einzelne Leistungsgruppe (Pension, Witwengeld, Waisengeld) ist einzeln zu betrachten. Dabei sind die gesamten Rechtsansprüche maßgeblich, dh. die laufenden tatsächlichen Leistungen und Anwartschaften (R 14 Abs. 1 und 2 KStR).

Beim Sterbegeld ist unter Gesamtleistungen alles zu verstehen, was der Leistungsberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalls fordern kann. Mehrere Versicherungsverträge mit einem Berechtigten sind zusammenzurechnen. Dazu gehören auch Gewinnzuschläge, auf die ein Anspruch besteht (BFH v. 20.11.1969 – I R 107/67, BStBl. II 1970, 227). Statt einer laufenden Rente kann eine Pensionskasse auch eine Kapitalabfindung zahlen, wobei sich die kapitalisierte Rente in den Grenzen der Höchstbeträge des § 2 KStDV halten muss (R 14 Abs. 3 Satz 5 KStR).

Besondere Voraussetzungen für Unterstützungskassen gem. § 3 KStDV: Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, müssen sich – mit Aus-

nahme des Sterbegeldes – auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken. Im Hinblick auf den sozialen Charakter von Unterstützungskassen sieht § 3 KStDV die folgenden weiteren Voraussetzungen vor.

- ▶ *Keine Beitragspflicht der Leistungsempfänger:* Die Leistungsempfänger dürfen nicht zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen verpflichtet werden (§ 3 Nr. 1 KStDV). Unschädlich ist in diesem Zusammenhang jedoch die Entgeltumwandlung, dh. wenn ein verringerter Arbeitslohn zugunsten der späteren Altersversorgung über eine Unterstützungskasse gezahlt wird (*Alber in DPM*, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rn. 40 [12/2012]; OFD Hannover v. 3.3.2000, DB 2000, 648, mwN der Rspr.).
- ▶ *Mitwirkung der Leistungsempfänger:* Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen muss satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher der Kasse zufließender Beträge beratend mitzuwirken (§ 3 Nr. 2 KStDV). Dies umfasst sowohl die Vermögensverwendung als auch die Vermögensanlage (FG Köln v. 28.5.1998 – 15 K 3924/87, EFG 1998, 1356, rkr.). Die Regelung in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG reicht hierfür nicht aus (BFH v. 20.9.1967 – I 62/63, BStBl. II 1968, 24). Besteht kein Betriebsrat, ist die Mitwirkung anderweitig sicherzustellen, zB durch Bildung eines von allen Betriebsangehörigen gewählten Beirats (BFH v. 24.6.1981 – I R 143/78, BStBl. II 1981, 749; v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088). Ein faktischer Ausschluss der Mitwirkung steht der StBefreiung entgegen (BFH v. 26.2.1992 – I B 74/91, BFH/NV 1993, 329). Eine Mitwirkung im Vorstand der Kasse ist jedoch nicht erforderlich (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088). Zu Mitwirkungsrechten s. R 12 Abs. 4 KStR und H 12 „Mitwirkungsrecht“ KStH 2008.
- ▶ *Begrenzung der Leistungshöhe:* Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 KStDV genannten Beträge nicht überschreiten (s. Anm. 62).

f) Sicherung des Vermögens und der Einkünfte für die Zwecke der Kasse (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c)

63

Die StBefreiung setzt voraus, dass die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist. Hierfür sind die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung der Kasse maßgeblich (laufende Vermögensbindung; zur Vermögensbindung bei Auflösung s. Anm. 62). Zweck der Regelung ist die Verhinderung von Rückflüssen aus dem Kassenvermögen an das Trägerunternehmen. Bei Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung entfällt die StFreiheit rückwirkend (BFH v. 15.12.1976 – I R 235/75, BStBl. II 1977, 490). Überdotierte Kassen unterliegen mit dem überdotierten Vermögen nicht dem Grundsatz der Vermögensbindung.

Ausschließliche Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke: Nach dem Grundsatz der Ausschließlichkeit dürfen Mittel nur für Kassenzwecke und nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Beispiele:

Versorgungsanwartschaften dürfen von einem alten auf einen neuen ArbG übertragen werden (OFD Hannover v. 10.2.2006 – S 2723-8-StO 242). Im Falle einer Wiederverheiratung dürfen Leistungen an den neuen Ehegatten erbracht werden, auch wenn diese Personen nicht als Leistungsempfänger in der Satzung genannt sind (BMF v. 10.11.2011 – IV C 2 - S 2723/07/10001, BStBl. I 2011, 1084). Bei Stiftungen ist der in der Satzung enthaltene Grundsatz der Vermögenserhaltung unschädlich, auch wenn das Stiftungskapital dadurch nicht für die laufenden Leistungen verwendet werden darf (R 13 Abs. 1 KStR).

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Kasse bei der Vermögensanlage an die Grenzen der Vermögensverwaltung (§ 14 Abs. 3 AO) gebunden ist. Im Falle einer gewerblichen Vermögensanlage setze sich die Kasse einen weiteren Zweck, der mit ihren satzungsmäßigen Zwecken nicht vereinbar sei (BFH v. 29.1.1969 – I 247/65, BStBl. II 1969, 269; v. 17.10.1979 – I R 14/76, BStBl. II 1980, 225; H 13 „Mitunternehmerschaft einer Unterstützungskasse“ KStR; *Alber* in *DPM*, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rn. 54 [12/2012]; *Frotscher* in *Frotscher/Maas*, § 5 Rn. 49a [12/1997]).

Beispiele:

Unzulässig sind hiernach Wertpapiergeschäfte erheblichen Umfangs über die Grenze der Vermögensverwaltung hinaus (BFH v. 29.1.1969 – I 247/65, BStBl. II 1969, 269). Dies gilt grds. auch für die Beteiligung als Mitunternehmer an einer KG (BFH v. 17.10.1979 – I R 14/76, BStBl. II 1980, 225). Unschädlich dürfte die Beteiligung an einer nur gewerblich geprägten PersGes. sein (so BFH v. 25.5.2011 – I R 60/10, BStBl. II 2011, 858, zu Abs. 1 Nr. 9). Zulässig sollten ferner partiarische Darlehen und typisch stille Beteiligungen sein (offen gelassen BFH v. 17.10.1979 – I R 14/76, BStBl. II 1980, 225; zweifelnd im Hinblick auf partiarisches Darlehen *Stuhrmann*, BB 1980, 879). Auch eine (vermögensverwaltende) Tätigkeit als Bauherr kann zulässig sein (BFH v. 29.1.1969 – I 247/65, BStBl. II 1969, 269; R 11 Abs. 3 Satz 2 KStR).

Die Auffassung, dass bei Tätigkeiten über die Vermögensverwaltung hinaus ein weiterer der StBefreiung entgegenstehender Zweck verfolgt wird, überzeugt jedoch nicht. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz verlangt, dass sich sämtliche Tätigkeiten der Kasse den satzungsmäßigen Zwecken der Kasse unterordnen. Bei der Vermögensanlage ist dies gewährleistet, wenn diese der Erwirtschaftung von Mitteln dient, die wiederum für die satzungsmäßigen Zwecke der Kasse verwendet werden können (Mittel-Zweck-Relation). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hängt nicht von der ertragstl. Einordnung einer Vermögensanlage als gewerblich oder vermögensverwaltend ab. Indizien für die Verfolgung eigenständiger satzungsfremder Zwecke können insbes. nicht marktübliche Vertragsvereinbarungen oder Verhaltensweisen sein, wie zB das Halten dauerhaft nicht rentabler Beteiligungen oder die Vereinbarung niedriger Zinssätze.

Vor diesem Hintergrund ist vor allem im Falle der Vermögensanlage beim Trägerunternehmen Vorsicht geboten. Hier besteht in besonderer Weise die Gefahr, dass nicht marktübliche Konditionen vereinbart werden, um das Trägerunternehmen zu stärken, wodurch die satzungsmäßigen Zwecke der Kasse mit dem Unternehmensgegenstand des Trägerunternehmens vermischt würden.

Unmittelbare Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke: Der Unmittelbarkeitsgrundsatz verlangt, dass die Mittel der Kasse von der Kasse selbst für den Kassenzweck verwendet und nicht anderen Personen zur Verfolgung des Kassenzwecks zur Verfügung gestellt werden.

Dauernde Sicherung des Kassenvermögens: Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Vorschriften des VAG sowie der AnIV. Insoweit diese aufsichtsrechtl. Vorgaben eingehalten werden, ist das Kassenvermögen dauernd gesichert. Umgekehrt führt aber ein aufsichtsrechtl. Verstoß nicht automatisch zum Verlust der StBefreiung, weil dennoch eine hinreichend sichere Vermögensanlage gegeben sein kann. Die maßgeblichen versicherungsaufsichtsrechtl. Bestimmungen sind insbes. die allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität (§ 54 VAG), der Katalog erwerbbarer Vermögensgegenstände (§ 2 Abs. 1 AnIV), sowie die Mischungs- und Streuungsgrundsätze (§§ 3, 4 AnIV; zu Funktionsausgliederungen OFD Hannover v. 1.3.2007 – S 2723-34-StO 241, DB 2007, 716).

Beispiel:

Der versicherungsaufsichtsrechtl. nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 AnlV zulässige Erwerb von Kommanditbeteiligungen steht der dauernden Sicherung des Kassenvermögens nicht entgegen. Der BFH hat zwar das Kassenvermögen einer Unterstützungskasse, die einen Mitunternehmeranteil hielt, als nicht dauernd gesichert eingestuft (BFH v. 17.10.1979 – I R 14/76, BStBl. II 1980, 225). Im zugrunde liegenden Fall handelte es sich jedoch um eine Beteiligung an dem Trägerunternehmen, die auch noch den wesentlichen Teil des Kassenvermögens ausmachte. Hieraus folgt nicht, dass Mitunternehmeranteile generell die Sicherheit des Kassenvermögens gefährden.

Bei Unterstützungskassen bestehen keine entsprechenden aufsichtsrechtl. Vorgaben. Wesentliche Vermögenswerte werden häufig beim Trägerunternehmen angelegt (zB durch ein Darlehen). Die Kasse darf nicht die betrieblichen Risiken des Trägerunternehmens übernehmen. Neben der Marktüblichkeit der Darlehensverzinsung ist deshalb insbes. auch auf hinreichende Sicherheiten bzw. Kündigungsmöglichkeiten zu achten (s. BFH v. 30.5.1990 – I R 64/86, BStBl. II 1990, 1000; R 13 Abs. 2 und H 13 „Mittelüberlassung an Träger der Kasse“ KStR; *Alber in DPM*, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rn. 57 ff. [Stand 12/2012]).

Beispiele:

Die Verpfändung der Ansprüche aus von einer Kasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen an das Trägerunternehmen ist unzulässig (BMF v. 28.5.1991 – IV B2 - S 2144c-20/91, BStBl. I 1991, 184), ebenso die Übertragung des nahezu gesamten Vermögens einer Unterstützungskasse auf einen anderen Rechtsträger (BFH v. 14.11.2012 – I R 78/11, BStBl. II 2014, 44).

g) Höchstgrenze des Kassenvermögens**aa) Partielle Steuerpflicht überdotierter Kassen**

64

Die vollständige StBefreiung der Kassen setzt voraus, dass bestimmte gesetzlich vorgegebene Höchstgrenzen des Kassenvermögens eingehalten werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen (überdotierte Kasse) tritt eine partielle (auf das überdotierte Vermögen beschränkte) StPflicht der Kasse ein.

bb) Bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d)

65

Pensions-, Sterbe und Krankenkassen in der Rechtsform eines VVaG werden partiell stpfl., wenn ihr Vermögen höher ist als der (Soll-)Betrag der Verlustrücklage gem. § 37 VAG. Bei Kassen anderer Rechtsform ist der der Rücklage entsprechende Teil des Vermögens maßgeblich.

Der Verlustrücklage ist das handelsrechtl. unter Berücksichtigung des von der BaFin. genehmigten Geschäftsplans sowie der AVB und der fachlichen Geschäftsunterlagen ausgewiesene Eigenkapital gegenüberzustellen. Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (§ 21 Abs. 2) dürfen nur insoweit abgezogen werden, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung zusteht; hierdurch soll verhindert werden, dass eine überdotierte Kasse Teile ihres Eigenkapitals zur Vermeidung der Besteuerung der Rückstellung zuweist, ohne eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Leistungsempfängern einzugehen (ausführlich *Bott in Ernst & Young*, § 5 Rn. 119 ff. [Stand 7/2012]).

Die partielle StPflicht einer überdotierten Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse richtet sich nach § 6 Abs. 1 bis 4 (s. § 6 Anm. 10 ff.).

66 **cc) Bei Unterstützungskassen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e)**

Die umfassende StBefreiung einer Unterstützungskasse setzt voraus, dass das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluss des Wj. nicht höher ist als das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen. Durch die Grenze von 25 % soll sichergestellt werden, dass die StBefreiung durch geringfügige Überschreitungen nicht gefährdet wird. Die Ermittlung des tatsächlichen sowie des zulässigen Kassenvermögens richtet sich nach § 4d EStG (s. § 4d EStG Anm. 121 ff.; zum zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögen bei Konzern- und Unterstützungskassen s. *Alber in DPM*, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rn. 89 [Stand 12/2012]).

Die partielle StPflicht der Unterstützungskasse richtet sich nach § 6 Abs. 5 (s. § 6 Anm. 40 ff.). Die Besteuerung einer Unterstützungskasse kann ggf. durch eine gem. § 6 Abs. 6 zulässige Vermögensrückübertragung auf das Trägerunternehmen während des laufenden Geschäftsjahres vermieden werden.

67–79 Einstweilen frei.

V. Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abs. 1 Nr. 4)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Nr. 4

80 **a) Grundinformation**

Die Vorschrift regelt die sachliche StBefreiung für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) iSd. § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die Befreiung von der KSt ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die teilweise im Gesetz selbst, teilweise in § 4 KStDV enthalten sind.

Ob ein kleinerer VVaG vorliegt, bestimmt nach § 53 Abs. 4 VAG die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Entsch. nach § 53 Abs. 4 VAG ist demnach eine zusätzliche Voraussetzung für die stl. Anerkennung der StBefreiung, falls die übrigen Voraussetzungen von Nr. 4 vorliegen.

Eine entsprechende Befreiung von der GewSt enthält § 12a GewStDV.

81 **b) Rechtsentwicklung**

RdF-Erl. S 2511 – 7 III v. 15.7.1943 (RStBl. 1943, 585): Das KStRecht sieht StErleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen vor. Die Bestimmungen des RdF-Erl. wurden in die KStR übernommen; vgl. KStR II/1948 und 1949 Abschn. 50, KStR 1950 Abschn. 58, KStR 1951 Abschn. 58, KStER 1952 Abschn. 12, Abschn. 43 Abs. 5 KStR 1953.

KStG 1955: Es wurde in § 23a Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b eine Ermächtigungsvorschrift für die StBefreiung bestimmter kleinerer VVaG geschaffen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Vorschrift des § 12 KStDV ergangen, zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der KStDV v. 25.11.1975 (BGBl. I 1975, 2903; BStBl. I 1975, 1118). Bei der Befreiungsvorschrift des § 12 handelte es sich um eine subjektive Befreiungsvorschrift. Daneben enthielt Abschn. 64 Abs. 3 KStR 1955/75 eine weitere Befreiungsvorschrift im Wege der Pauschbesteuerung.

Das KStG 1977 v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445) übernahm als § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Bestimmung des § 12 KStDV 1968 unverändert in das Gesetz.